

Geschäftsverzeichnisnr. 2186
Urteil Nr. 121/2002 vom 3. Juli 2002

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 29bis des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der durch das Gesetz vom 19. Januar 2001 abgeänderten Fassung, gestellt vom Polizeigericht Antwerpen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern R. Henneuse, M. Bossuyt, A. Alen, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil vom 17. Mai 2001 in Sachen des Landesbundes der christlichen Krankenkassen gegen die Nationale Gesellschaft der Belgischen Eisenbahnen AG (NGBE), dessen Ausfertigung am 31. Mai 2001 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Polizeigericht Antwerpen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Beinhaltet Artikel 29bis des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, so wie eingeführt durch das Gesetz vom 30. März 1994 und abgeändert durch das Gesetz vom 13. April 1995 und durch das Gesetz vom 19. Januar 2001, eine im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung stehende Diskriminierung zwischen einerseits Zugreisenden, die Opfer eines Verkehrsunfalls sind, an dem ein Zug beteiligt ist und der sich also an einer anderen Stelle als denjenigen, auf die sich Artikel 2 des Gesetzes vom 21. November 1989 bezieht, ereignet, und andererseits jenen Benutzern der öffentlichen Straße oder für die Öffentlichkeit zugänglicher Gelände und nicht öffentlicher, aber für eine bestimmte Anzahl von Berechtigten zugänglicher Gelände, die, ohne Lenker eines Kraftfahrzeugs zu sein, Opfer eines Verkehrsunfalls sind, an dem ein Schienenfahrzeug oder ein nicht auf Schienen laufendes Kraftfahrzeug, das auf dieser Straße bzw. auf diesem Gelände fährt, beteiligt ist? »

(...)

IV. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf den ganzen Artikel 29bis des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der Fassung des Gesetzes vom 19. Januar 2001 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen über die Regelungen für die automatische Entschädigung der schwachen Verkehrsteilnehmer und Beifahrer auf Motorfahrzeugen (*Belgisches Staatsblatt*, 21. Februar 2001).

Aus der Begründung des Verweisungsbeschlusses geht hervor, daß nur die ersten beiden Absätze von Paragraph 1 des obengenannten Artikels 29bis, in der durch die Buchstaben A) und B) des o.a. Gesetzes vom 19. Januar 2001 abgeänderten Fassung, der Kontrolle des Hofes vorgelegt werden.

B.2.1. Die beanstandeten Bestimmungen von Artikel 29*bis* lauten:

« § 1. Bei einem Verkehrsunfall an den in Artikel 2 § 1 genannten Orten, in den ein oder mehrere Kraftfahrzeuge verwickelt sind, wird mit Ausnahme des materiellen Schadens und des durch die Fahrer eines jeden betroffenen Kraftfahrzeugs erlittenen Schadens, für jeden Schaden, den die Opfer und ihre Anspruchsberechtigten erlitten haben und der sich aus Körperverletzungen oder dem Tod ergibt, einschließlich der beschädigten Kleidungsstücke, solidarisch durch die Versicherer entschädigt, die gemäß diesem Gesetz die Haftung der Eigentümer, Lenker oder Halter der Kraftfahrzeuge decken.

Bei einem Verkehrsunfall, in den ein an Schienen gebundenes Kraftfahrzeug verwickelt ist, obliegt die im vorhergehenden Absatz festgelegte Entschädigungsverpflichtung dem Eigentümer des Kraftfahrzeugs. »

B.2.2. Der im o.a. Artikel 29*bis* vorgesehene Mechanismus der automatischen Entschädigung der Verkehrsunfallopfer ist anwendbar, wenn ein « Kraftfahrzeug » in den Unfall « verwickelt » ist. In Paragraph 3 dieser Bestimmung wird der Begriff « Kraftfahrzeug » unter Hinweis auf Artikel 1 desselben Gesetzes über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung definiert; dieser Artikel bestimmt:

« Für die Anwendung dieses Gesetzes gelten als:

Kraftfahrzeuge: Fahrzeuge, die dazu bestimmt sind, auf dem Boden zu verkehren, und die durch eine mechanische Kraftquelle angetrieben werden können, ohne an Bahngleise gebunden zu sein; alles, was an das Fahrzeug angehängt ist, gilt als ein Teil davon.

[...] »

B.2.3. Der neue Artikel 29*bis* § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist in der durch das Gesetz vom 19. Januar 2001 ersetzten Fassung auf Verkehrsunfälle anwendbar, in die ein oder mehrere Kraftfahrzeuge « an den in Artikel 2 § 1 genannten Orten » verwickelt sind.

Absatz 1 des obengenannten Artikels 2 § 1 bestimmt:

« Für den Verkehr auf der öffentlichen Straße oder auf den der Öffentlichkeit oder nur einer bestimmten Anzahl Personen zugänglichen Grundstücken werden Kraftfahrzeuge nur zugelassen, wenn die zivilrechtliche Haftung, die sie veranlassen können, durch einen Versicherungsvertrag gedeckt ist, der sich an die Bestimmungen dieses Gesetzes hält und dessen Wirksamkeit nicht ausgesetzt ist. »

B.3.1. Der vor dem Verweisungsrichter anhängige Streitfall bezieht sich auf die Entschädigung für den Schaden, den eine Person sich als Folge eines Falls beim Einsteigen in einen stehenden Zug zugezogen hat.

Aus den Elementen des Dossiers geht hervor, daß dieser Unfall sich am 6. August 1998 ereignet hat.

Der Verweisungsrichter scheint das Gesetz vom 19. Januar 2001 auf diesen Unfall für anwendbar zu halten. Der Hof stellt jedoch fest, daß dieses Gesetz am 3. März 2001, zehn Tage nach seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* vom 21. Februar 2001, in Kraft getreten ist.

B.3.2. In Anbetracht des Datums der Vorkommnisse, auf die sich das Verfahren vor dem Verweisungsrichter bezieht - 6. August 1998 - einerseits und in Anbetracht des Datums des Inkrafttretens der zur Prüfung vorgelegten Bestimmung des Gesetzes vom 19. Januar 2001 - 3. März 2001 - andererseits, hält der Hof es für erforderlich, den Verweisungsrichter zu bitten zu entscheiden, ob die Frage in der von ihm gestellten Form für die Schlichtung des Streitfalls unentbehrlich ist und ob er ggf. zur Berücksichtigung des Umstands, daß die zur Prüfung vorgelegte Norm erst in Kraft getreten ist, nachdem die zum Hauptverfahren führenden Vorkommnisse sich ereignet haben, den Wortlaut der Frage nicht abändern muß. Die Beurteilung dessen, ob eine Veranlassung besteht, ggf. eine neue Frage zu stellen, steht dem Verweisungsrichter zu.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

schickt die Rechtssache an den Verweisungsrichter zurück.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 3. Juli 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts